

Beschluss der 18. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Köln vom 5. – 7.11.2006

Verpflichtende Bestellung von kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

Beschluss:

Die Länder werden aufgefordert, sich für die gesetzeskonforme Umsetzung einer modernen Gleichstellungs- und Frauenpolitik einzusetzen. Auf der Ebene der Länder und Kommunen ist die **hauptamtliche** Bestellung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf kommunaler Ebene als bundesweiter Standard zu installieren.

Die gesetzlichen Voraussetzungen auf Länderebene müssen so ausgestaltet sein, dass eine innovative Gleichstellungsarbeit in den Kommunen und Landkreisen für ein geschlechtergerechtes Miteinander möglich ist. Die Ausstattung der Frauen- und Gleichstellungsbüros muss personell, finanziell und sachlich der zu leistenden komplexen Aufgabe entsprechen. Eine Nichtbeachtung der vorhandenen Ländergesetzgebung (Gleichstellungs- oder Gleichberechtigungsgesetze) durch die Kommunen muss konsequent angemahnt und sanktioniert werden.

Begründung:

Zur Einhaltung und Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes (GG Art. 3 Abs. 2) auf kommunaler Ebene sind die Länder verpflichtet, die gesetzlichen Grundvoraussetzungen für die Bestellung von hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu schaffen. Insbesondere die 2002 und 2004 beschlossenen EU-Antidiskriminierungsrichtlinien, sog. Gender-Richtlinien, müssen zwingend auf Länder- und kommunaler Ebene zur praktischen Anwendung kommen. Aktuell sind willkürliche Eingriffe in geschaffene Strukturen auch in Abhängigkeit von wechselnden politischen Mehrheiten festzustellen. Auf Grund von Sparwängen werden vermehrt Minimalstrategien bei der Verwirklichung dieses Grundrechtes angewendet. Zahlreichen Kommunen und Landkreise orientieren sich bei der Ausgestaltung der Stellen noch nicht einmal am gesetzlichen Mindestmaß und entfernen sich damit an einer effizienten Umsetzung von Gleichstellungspolitik.

Die aktuelle Situation, z.B. in Schleswig-Holstein zeigt auf, dass bisher erfolgreich arbeitende Strukturen zerstört werden, wenn die Ländergesetzgebung sich zurückzieht. Auch die in Sachsen bevorstehende Verwaltungs- und Strukturreform muss in den neuen Großkreisen (mehr als 200.000 EinwohnerInnen), will sie den Gleichstellungsgrundsatz weiterhin umsetzen, die Schaffung von Gleichstellungsbüro mit angemessener Ausstattung gesetzlich untermauern. Durch die Zusammenlegung der bisherigen Landkreise würden 2/3 der bisherigen Stellen wegfallen, damit würde eine wichtige Grundstruktur, um Benachteiligungen von Frauen konsequent entgegenzuwirken und für ein geschlechtergerechtes Miteinander zu wirken, erheblich geschwächt bzw. zerstört.